

Schriften zum Strafrecht

Band 315

Die Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Zugleich eine Sanktionslehre
für das Ordnungswidrigkeitenrecht

Von

Sebastian Huhle



Duncker & Humblot · Berlin

SEBASTIAN HUHLE

Die Sanktionierung von jungen Menschen
im Ordnungswidrigkeitenrecht

Schriften zum Strafrecht

Band 315

Die Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht

Zugleich eine Sanktionslehre
für das Ordnungswidrigkeitenrecht

Von

Sebastian Huhle



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Potsdam hat diese Arbeit
im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15330-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55330-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85330-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Mai 2017 als Dissertation angenommen. Sie wurde für die Veröffentlichung geringfügig überarbeitet und ergänzt. Literatur und Rechtsprechung wurden bis Ende August 2017 berücksichtigt.

Danken möchte ich zunächst meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wolfgang Mitsch für die langjährige Betreuung meines Promotionsvorhabens, die kritische und unermüdliche Durchsicht meiner zunehmend gewachsenen Manuskripte, den Ansporn und die erbauenden Worte in Augenblicken des Selbstzweifels, aber auch für die ideellen Freiräume, in denen ich meinen Forscherdrang beinahe ungebremst ausleben konnte. Besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Prof. Dr. Uwe Hellmann für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens aussprechen.

Aus meiner Trierer Zeit möchte ich Herrn Prof. Dr. Timo Hebeler für den fruchtbaren Gedankenaustausch, die Förderung meiner wissenschaftlichen Fähigkeiten und nicht zuletzt für die zeitlichen Freiräume, in denen meine Arbeit gedeihen konnte, danken. Ein Dank, wie ich ihn in Worten nicht ausdrücken vermag, gebührt meiner engen Freundin und langjährigen Mitarbeiterkollegin Frau Lisa Erzinger. Mit ihr konnte ich nicht nur vortrefflich fachlich streiten, sie stand mir in guten und schweren Stunden stets zur Seite.

Schließlich möchte ich meiner Familie danken, die mich während meines Studiums und Referendariats sowie in der Zeit meiner wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in jeder Hinsicht unterstützt hat. Zu guter Letzt gilt mein tief empfundener Dank meiner Lebensgefährtin Frau Mareike Meyn. Es ist mir eine glückliche Fügung, dass sie mich auf der Zielgeraden mit Geduld und – wenn es erforderlich war – sanften Druck, aber vor allem mit ihrer Herzenswärme begleitet hat.

Vor nicht allzu kurzer Zeit habe ich einen Bericht über die vollkommenste Geschichte aller Zeiten gelesen. Gemessen an dem, was über diese Geschichte berichtet wird, ist die vorliegende Untersuchung wahrscheinlich ganz weit davon entfernt, vollkommen zu sein. Wenn man Vollkommenheit als einen Zustand begreift, in dem man meint, nichts mehr weglassen zu können,¹ so ist dieser Zustand in der Wissenschaft wohl auch nur selten erreicht worden. Doch, so meine ich, kommt es auf Vollkommenheit nicht an. Ich freue mich, wenn Sie meine Arbeit vielleicht auch nur zum Teil als lesenswert empfinden. Eine lesenswerte Disser-

¹ Sinngemäß: *Saint-Exupéry*, S. 269.

tation muss vielmehr – diesen Gedanken habe ich einmal in einem Gespräch zwischen einem guten Bekannten und seiner Betreuerin aufgeschnappt – eine gute und runde Geschichte sein. Ob mir dies gelungen ist, eine gute und runde Geschichte abzuliefern, müssen nun Sie entscheiden. Und um dies entscheiden zu können, möchte ich Sie mit den Worten in die Lektüre entlassen, mit denen die vollkommenste Geschichte aller Zeiten endete:

„Hier fängt die Geschichte an.“²

Berlin, im Oktober 2017

Sebastian Huhle

² Moers, S. 28 f.

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	21
I. Sonderbehandlung junger Menschen in der deutschen Rechtsordnung	21
II. Behandlung junger Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht	24
III. Gründe für Sonderbehandlung und Gleichbehandlung im Ordnungswidrigkeitenrecht	26
IV. Verfassungsrechtliche Relevanz der Behandlungen junger Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht	27
1. Allgemeiner Gleichheitssatz gem. Art. 3 I GG	28
2. Elterliches Pflege- und Erziehungsrecht gem. Art. 6 II 1 GG	28
3. Freiheitsgrundrechte und grundrechtsgleiche Rechte des jungen Menschen	29
4. Objektives Verfassungsrecht	29
V. Thematische Eingrenzung und Schwerpunktsetzung	29
VI. Gang der Untersuchung	30
B. Die Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht de lege lata und ihre Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht	31
I. Die Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts	31
1. Definition der Sanktion	31
a) Verhaltensnorm und Normbruch	32
b) Erscheinungsformen von Sanktion	35
c) Sanktionszwecke	37
aa) Repression	38
bb) Restitution	39
cc) Prävention im Sinne von Verhaltenssteuerung und Verhaltensorientierung	39
dd) Prävention im Sinne von Gefahrenabwehr	40
ee) Prävention im strafrechtlichen Sinne	40
ff) Erziehung als eine Form der Prävention	41
(1) Erziehungsverständnis der Erziehungswissenschaften	41
(2) Erziehungsverständnis in der Strafrechtswissenschaft	45
(3) Stellungnahme	47
(4) Ergebnis	48
gg) Symbolischer Zweck	49
hh) Ergebnis	49
d) Ergebnis	49

2. Die Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts im Einzelnen	49
a) Hauptfolge des Ordnungswidrigkeitenrechts: Die Geldbuße gegen natürliche Personen	50
b) Nebenfolgen des Ordnungswidrigkeitenrechts	52
aa) Verbandsgeldbuße gem. § 30 OWiG	53
(1) Verbandsgeldbuße im verbundenen Verfahren	53
(2) Verbandsgeldbuße im selbstständigen Verfahren	56
(3) Ergebnis	58
bb) Einziehung von Gegenständen	58
(1) Einziehung von Gegenständen des Täters	58
(2) Einziehung von Gegenständen eines Dritten	61
(a) Gefährliche Gegenstände und Tatmittel	61
(b) Bemakelte Gegenstände	61
(c) Ergebnis	63
(3) Einziehung von Gegenständen eines Verbandes	63
(a) Zurechnung nach § 29 OWiG	63
(b) Andere Fälle	65
(c) Ergebnis	65
(4) Einziehung im selbstständigen Verfahren	65
(a) Zweckverfolgung	65
(aa) Im Verfahren gegen einen unbekannten Täter	66
(bb) Im Verfahren gegen einen bekannten Täter	66
(cc) Im Verfahren gegen einen Verband	67
(dd) Ergebnis	68
(b) Ergebnis	68
(5) Ergebnis	68
cc) Anordnung des Erlöschens von Rechten am Einziehungsgegenstand gem. § 26 II OWiG	68
(1) Rechte an gefährlichen Gegenständen und Tatmitteln	68
(2) Bösgläubigkeit des Dritten	69
(3) Ergebnis	71
dd) Mindermaßnahme und Vorbehaltsanordnung gem. § 24 II OWiG	71
(1) Mindermaßnahme gegenüber einem Täter	71
(2) Mindermaßnahme gegenüber einem Dritten	72
(3) Mindermaßnahme gegenüber einem Verband	73
(4) Anordnung des Vorbehalts der Einziehung gegenüber einem Täter	74
(5) Anordnung des Vorbehalts der Einziehung gegenüber einem Dritten	75
(6) Anordnung des Vorbehalts der Einziehung gegenüber einem Verband	75

(7) Ergebnis	76
ee) Einziehung des Wertersatzes gem. § 25 OWiG	76
(1) Geldwertersatzeinziehung gem. § 25 I OWiG gegenüber dem Täter	77
(2) Geldwertersatzeinziehung gem. § 25 I OWiG gegenüber Dritten	80
(3) Geldwertersatzeinziehung gem. § 25 I OWiG gegenüber Verbänden	80
(4) Geldwertersatzeinziehung gem. § 25 II OWiG gegenüber dem Täter	81
(5) Geldwertersatzeinziehung gem. § 25 II OWiG gegenüber Dritten	83
(6) Geldwertersatzeinziehung gem. § 25 II OWiG gegenüber Verbänden	83
(7) Nachträgliche Anordnung der Geldwertersatzeinziehung	83
(8) Geldwertersatzeinziehung im selbstständigen Verfahren	83
(9) Ergebnis	85
ff) Verweigerung einer Entschädigung gem. § 28 II OWiG	85
gg) Einziehung des Wertes von Taterträgen gem. § 29a OWiG	86
(1) Einziehung des Wertes von Taterträgen aus Tätervermögen	86
(2) Einziehung des Wertes von Taterträgen aus Drittvermögen	93
(3) Einziehung des Wertes von Taterträgen aus Verbandsvermögen	96
(4) Einziehung des Wertes von Taterträgen im selbstständigen Verfahren	98
(5) Ergebnis	99
hh) Abführung des Mehrerlöses gem. § 8 WiStG	99
(1) Anordnung der Mehrerlösabführung gegenüber dem Täter	99
(2) Anordnung der Mehrerlösabführung im selbstständigen Verfahren	100
(a) Gegen Täter der Ordnungswidrigkeit bzw. mit Geldbuße bedrohten Handlung	101
(b) Gegen Inhaber oder Leiter eines Betriebes	101
(3) Ergebnis	102
ii) Das Fahrverbot gem. § 25 I 1 StVG	102
jj) Das Verbot der Jagdausübung gem. § 41a I Nr. 2 BJagdG	104
kk) Verwarnung mit Verwarnungsgeld gem. § 56 I 1 OWiG	105
ll) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld gem. § 56 I 2 OWiG	108
mm) Auflagen und Weisungen bei Verfahrenseinstellung gem. § 47 OWiG	109
nn) Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe des JGG	112
oo) Maßnahmen nach dem BGB und dem SGB VIII	113
pp) Maßnahmen ohne gesetzliche Grundlage – Ermahnung, Belehrung und Aufklärung	114

qq) Ergebnis	116
c) Kostenentscheidungen	116
d) Ermittlungsmaßnahmen	119
e) Maßnahmen zur Sicherung des Vollstreckungsverfahrens	121
f) Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung der Allgemeinheit	121
g) Vollstreckungsmaßnahmen	122
aa) Maßnahmen zur Vollstreckung von Geldforderungen	123
(1) Beitreibungsmaßnahmen	124
(2) Maßnahmen zur Sicherung der Beitreibungsmaßnahmen	125
(3) Vollstreckungsanordnungen gem. § 98 I 1 OWiG	126
(a) Erbringung von Arbeitsleistungen (Nr. 1)	127
(b) Schadenswiedergutmachung (Nr. 2)	129
(c) Teilnahme an Verkehrsunterricht (Nr. 3)	131
(d) Sonst eine bestimmte Leistung (Nr. 4)	131
(e) Nachträgliche Änderung einer Vollstreckungsanordnung gem. § 98 I 2 OWiG	132
(f) Vollstreckungsanordnungen gem. § 78 IV OWiG	134
(g) Ergebnis	135
(4) Jugendarrest gem. § 98 II 1 OWiG	135
(5) Ergebnis	137
bb) Maßnahmen zur Vollstreckung von Herausgabeansprüchen	137
(1) Wegnahme und Beschlagnahme	138
(2) Maßnahmen zur Sicherung von Wegnahme und Beschlagnahme	139
cc) Maßnahmen zur Vollstreckung von Haft und Arrest	139
dd) Maßnahmen zur Vollstreckung von Verboten	142
ee) Ergebnis	142
h) Ordnungsmaßnahmen	142
i) Zwangsmaßnahmen	144
j) Sonstige Maßnahmen	147
aa) Verbot von Verbänden gem. §§ 3, 17 VereinsG	147
bb) Auflösung eines Verbandes gem. §§ 396 AktG, 62 GmbHG und 81 GenG	147
cc) Entziehung der Rechtsfähigkeit eines wirtschaftlichen Vereines gem. § 43 BGB	150
dd) Anordnung der Verbreitung von rechtskräftigen Bußgeldentschei- dungen gem. § 49 RStV und § 24 JMSStV	151
ee) Änderung und Aufhebung von Zahlungserleichterungen	152
ff) Verweigerung einer Staatshaftung für Maßnahmen im Bußgeld- verfahren	154
(1) Verweigerung einer Entschädigung bei Verfolgungsmaßnahmen	154
(2) Verweigerung einer Staatshaftung bei sonstigen Maßnahmen	155

(3) Ergebnis	156
gg) Eintragungen in Register	156
hh) Entscheidungen über Verfahrenshandlungen und -maßnahmen ..	157
ii) Ergebnis	157
k) Ergebnis	158
3. Ergebnis	159
II. Die Anwendbarkeit der Sanktionen auf junge Menschen	159
1. Verwirklichung der Anlässe von Sanktionen durch junge Menschen – die Tatbestandsseite	160
a) Ordnungswidrigkeiten und mit Geldbuße bedrohte Handlungen	160
aa) Tatbestandsmäßigkeit	161
(1) Objektiver Tatbestand	161
(a) Keine Einschränkungsmöglichkeit	161
(b) Einschränkung durch Rechtsreflex	161
(c) Einschränkung durch jugendadäquate Auslegung	162
(d) Einschränkung durch Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe	166
(2) Subjektiver Tatbestand; Einschränkung durch Subsumtion	169
(3) Ergebnis	170
bb) Rechtswidrigkeit	171
cc) Vorwerfbarkeit	172
dd) Objektive Bedingungen der Ahndbarkeit	177
ee) Ergebnis	177
b) Quasi-vorwerfbare Handlungen	177
aa) Beihilfeähnliche Handlungen gem. § 23 Nr. 1 OWiG	178
(1) Vorsätzliche Begehungsvariante	178
(a) Objektive Elemente	178
(b) Subjektive Elemente	179
(c) Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit	180
(2) Leichtfertige Begehungsvariante	180
(a) Objektive Elemente	180
(aa) Objektive Sorgfaltspflichtverletzung	180
(bb) Objektive Vorhersehbarkeit	182
(cc) Sonderwissen	183
(b) Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit	183
(3) Ergebnis	184
bb) Hehlereähnliche Handlungen gem. § 23 Nr. 2 OWiG	184
(1) Objektive Elemente	184
(2) Subjektive Elemente	185
(3) Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit	186

(4) Ergebnis	187
cc) Ergebnis	187
c) Verletzung von gesetzlichen bzw. rechtlichen Pflichten im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren	187
aa) Begründung einer Pflichtenstellung	187
bb) Pflichtverletzung	190
cc) Schuld	190
dd) Ergebnis	192
d) Ergebnis	192
2. Handlungen Dritter	193
3. Einschränkungen bei Maßnahme und Sanktionszwecken in Bezug auf junge Menschen – die Rechtsfolgenseite	193
a) Ausdrückliche Einschränkungen	193
b) Einschränkungen durch Rechtsreflex	194
c) Einschränkungen bei der Ermessensausübung	195
aa) Allgemeine Regelungen der Ermessensausübung	198
(1) Verhältnismäßigkeitsprinzip	198
(a) Legitimer Zweck	198
(b) Geeignetheit	199
(c) Erforderlichkeit	201
(d) Angemessenheit	201
(2) Schuldprinzip	203
(3) Subsidiaritätsprinzip	203
(4) Bestimmtheitsgebot	204
(5) Ergebnis	204
bb) Spezielle Regelungen der Ermessensausübung	204
cc) Ergebnis	205
d) Ergebnis	205
4. Einschränkungen der Sanktionierung von jungen Menschen auf Ebene des Verfahrens	205
a) Ahndungsreife	205
aa) Kinder	206
bb) Jugendliche	207
cc) Heranwachsende	207
dd) Folgen fehlender Ahndungsreife	207
ee) Ergebnis	207
b) Verhandlungsfähigkeit	208
aa) Kinder	208
bb) Jugendliche	209
cc) Heranwachsende	210

dd) Folgen der Verhandlungsunfähigkeit	210
ee) Ergebnis	211
c) Einverständnis des Betroffenen mit Sanktionen	211
d) Ermessen bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten	214
e) Ergebnis	215
5. Ergebnis	215
III. Struktur des Sanktionssystems in Bezug auf junge Menschen	216
IV. Die Vereinbarkeit der Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Verfassungsrecht	217
1. Prüfungsgegenstände	218
2. Grundrechtsausübung	218
3. Gleichheitssatz gem. Art. 3 I GG	219
a) Gleichbehandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits und Erwachsenen andererseits in Hinblick auf die allgemeinen Sanktionen	220
aa) Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem	220
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	221
(1) Legitimer Zweck	223
(2) Geeignetheit	224
(3) Erforderlichkeit	224
(4) Angemessenheit	224
(5) Ergebnis	227
cc) Ergebnis	227
b) Gleichbehandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden in unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gem. § 98 I 1 OWiG	227
aa) Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem	227
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	228
cc) Ergebnis	229
c) Ungleichbehandlung von Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits und Erwachsenen andererseits im Vollstreckungsverfahren gem. § 98 I 1 OWiG – insbesondere Ungleichbehandlung von Heranwachsenden einerseits und jungen Erwachsenen andererseits	229
aa) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem	229
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	231
(1) Legitimer Zweck	232
(2) Geeignetheit	235
(3) Erforderlichkeit	237
(4) Angemessenheit	239
(a) Angemessenheit der Ungleichbehandlung im materiellen Sinne	239

(b) Angemessenheit der Ungleichbehandlung im formellen Sinne	243
(c) Ergebnis	245
(5) Ergebnis	245
cc) Ergebnis	245
d) Ungleichbehandlung von Kindern einerseits und älteren Personen andererseits in Bezug auf die Anwendbarkeit der Sanktionen – insbesondere Ungleichbehandlung von älteren Kindern einerseits und jüngeren Jugendlichen andererseits	245
aa) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichen	245
bb) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	247
(1) Legitimer Zweck	247
(2) Geeignetheit	248
(3) Erforderlichkeit	249
(4) Angemessenheit	250
(a) Angemessenheit der Ungleichbehandlung im materiellen Sinne	250
(b) Angemessenheit der Ungleichbehandlung im formellen Sinne	251
(c) Ergebnis	253
(5) Ergebnis	253
cc) Ergebnis	253
e) Ergebnis	253
4. Elterliches Pflege- und Erziehungsrecht gem. Art. 6 II 1 GG	254
a) Personeller Schutzbereich	254
b) Sachlicher Schutzbereich	255
aa) Sanktionen mit Geldzahlungspflicht	256
bb) Sanktionen mit sonstigen Handlungspflichten	258
cc) Sanktionen mit Duldungspflichten	259
dd) Sanktionen mit Unterlassungspflichten	260
ee) Ergebnis	260
c) Eingriff	260
d) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	262
aa) Schranken	262
bb) Schranken-Schranken	263
(1) Prüfungsmaßstab und Abgrenzung der Sanktionen	264
(2) Gesetzlichkeitsprinzip gem. Art. 103 II GG	267
(3) Bestimmtheitsgebot gem. Art. 103 II GG	268
(4) Doppelbestrafungsverbot gem. Art. 103 III GG	269
(5) Freiheitsbeschränkungen gem. Art. 104 GG	270
(6) Verhältnismäßigkeitsprinzip	271

(7) Ergebnis	272
cc) Ergebnis	272
e) Ergebnis	272
5. Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte des jungen Menschen	272
a) Allgemeine Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG	273
aa) Personeller Schutzbereich	273
bb) Sachlicher Schutzbereich	273
cc) Eingriff	274
dd) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	275
(1) Schranken	275
(2) Schranken-Schranken	275
(a) Gesetzlichkeitsprinzip	275
(b) Analogieverbot	276
(c) Bestimmtheitsgebot	276
(d) Verhältnismäßigkeitsprinzip	276
(e) Ergebnis	277
(3) Ergebnis	277
ee) Ergebnis	278
b) Allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG	278
aa) Personeller Schutzbereich	278
bb) Sachlicher Schutzbereich	278
cc) Eingriff	280
dd) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	280
ee) Ergebnis	281
c) Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 I GG	281
aa) Grundrechtsgebrauch	281
bb) Personeller Schutzbereich	282
cc) Sachlicher Schutzbereich	282
dd) Eingriff	283
ee) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	285
ff) Ergebnis	286
d) Freiheit der Person gem. Art. 2 II 2 GG	286
aa) Personeller Schutzbereich	286
bb) Sachlicher Schutzbereich	286
cc) Eingriff	287
dd) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	287
ee) Ergebnis	288
e) Vereinigungsfreiheit gem. Art. 9 I GG	288
aa) Grundrechtsausübung	288
bb) Personeller Schutzbereich	288

cc) Sachlicher Schutzbereich	288
dd) Eingriff	289
ee) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	289
ff) Ergebnis	291
f) Berufsfreiheit gem. Art. 12 I GG	291
aa) Grundrechtsausübung	291
bb) Personeller Schutzbereich	291
cc) Sachlicher Schutzbereich	291
dd) Eingriff	292
ee) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	293
ff) Ergebnis	293
g) Verbot des Arbeitszwangs gem. Art. 12 II GG und der Zwangsarbeit gem. Art. 12 III GG	293
h) Grundrecht auf Pflege und Erziehung durch Eltern gem. Art. 6 II 1 GG	294
i) Gesetzlichkeitsprinzip gem. Art. 103 II GG	295
6. Ergebnis	295
V. Ergebnis	296
C. Die Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht de lege ferenda	297
I. Keine Sanktionierung von jungen Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht	297
II. Jugendordnungswidrigkeitengesetz	299
III. Anwendung des JGG auf Ordnungswidrigkeiten	301
IV. Spezielles Sanktionsrecht im OWiG für junge Menschen	303
1. Ersetzung der Geldbuße durch Ermahnung (§ 34a)	305
2. Maßnahmen durch den Jugendrichter (§ 34b)	308
3. Verankerung des Erziehungsgedankens (§ 34c I 2)	309
4. Änderung und Streichung von Vorschriften	309
5. Geldbuße und Ermahnung; Anwendbarkeit der übrigen Sanktionen	310
6. Anwendbarkeit der Vorschriften auf Heranwachsende	311
7. Behandlung von Tatmehrheiten (§§ 34d, 34e)	313
8. Verfahren	313
9. Rechtsschutz	313
V. Neue Sanktionen für junge Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht	314
1. Geldbuße auf Bewährung	314
2. Einziehung von Gegenständen auf bestimmte Zeit	314
3. Verbot der Nutzung sozialer Netzwerke	316
4. Öffentliche Bekanntmachung einer Zu widerhandlung	317
5. Entziehung und Ausschluss von öffentlichen Ämtern	318
6. Sanktionen mit spielerischen Elementen	320
VI. Kinder- und Jugendhilferecht statt Ordnungswidrigkeitenrecht	324

VII. Ausbau verfahrensrechtlicher Sanktionen und Änderung des Regelungsmechanismus	325
VIII. Sanktionierung der Erziehungsberechtigten	326
IX. Das „junge Alter“ als kodifizierter Milderungsgrund	328
X. Ergebnis	329
D. Zusammenfassung der Ergebnisse	330
Literaturverzeichnis	331
Stichwortverzeichnis	341

A. Einführung

Die Kindheit und Jugend ist ein wichtiger Abschnitt der biologischen und soziologischen Menschwerdung, den das Recht durch eine besondere Behandlung junger Menschen beachtet. Der Umfang der besonderen Behandlung ist abhängig vom Regelungsgegenstand und deshalb mal mehr, mal weniger ausgeprägt; sofern Kindheit und Jugend für einen Regelungsgegenstand irrelevant sind oder in Abwägung mit anderen Interessen als weniger gewichtig angesehen werden, so findet auch eine unterschiedslose Behandlung von jüngeren und älteren Menschen im Recht statt.

Eine besondere Behandlung junger Menschen erfolgt teilweise auch im Ordnungswidrigkeitenrecht. Wie junge Menschen im Ordnungswidrigkeitenrecht behandelt werden und welche verfassungsrechtliche Relevanz diese Behandlung aufweist, soll in dieser Einführung kurz umrissen werden.

I. Sonderbehandlung junger Menschen in der deutschen Rechtsordnung

Um im Ordnungswidrigkeitenrecht die Sonderbehandlung von der unterschiedslosen Behandlung abgrenzen zu können, sollen zunächst Erscheinungsformen und Merkmale von Sonderbehandlung im Allgemeinen entwickelt werden:

Im *Bürgerlichen Recht* sind die Willenserklärungen von Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gem. §§ 104 Nr. 1, 105 I BGB¹ nichtig. Demgegenüber sind die Willenserklärungen aller natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahres vollendet haben, unter dem Gesichtspunkt des Lebensalters wirksam, vgl. §§ 106 ff. BGB.

Der Gesetzgeber hat für das *Strafrecht* gem. § 19 StGB² normiert, dass Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unwiderlegbar schuldunfähig sind. Aus der amtlichen Überschrift des § 19 StGB ist zu folgern, dass sie als „Kinder“ zu bezeichnen sind. Im Umkehrschluss aus § 19 StGB folgt, dass alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, unter dem Gesichtspunkt des

¹ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist.

² Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2442) geändert worden ist.

Lebensalters widerlegbar schuldfähig sind. Nach § 10 StGB i.V.m. § 3 S. 1 JGG³ handelt eine Person, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur dann schuldhaft, wenn sie strafrechtlich verantwortlich ist, d.h., die Schulpflichtigkeit ist bei Personen in den genannten Altersgrenzen positiv festzustellen. Diese Personen werden gem. § 1 II JGG als „Jugendliche“ bezeichnet. Demgegenüber gilt für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dass ihre Schulpflichtigkeit positiv festgestellt werden muss, anders ausgedrückt, ihre Schulpflichtigkeit wird bei Fehlen von entgegenstehenden Umständen ohne weiteres angenommen. Weiterhin gilt im Strafrecht gem. § 10 StGB i.V.m. §§ 1 II, 5 JGG, dass auf Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anstelle der Hauptstrafen des StGB – Geld- und Freiheitsstrafe – die besonderen Rechtsfolgen des JGG – Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe – anzuwenden sind. Demgegenüber sind auf Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet und eine Straftat begangen haben, die Rechtsfolgen des StGB uneingeschränkt anzuwenden.

Im *Sozialrecht* gilt, dass eine Person, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, nach § 41 I 1 SGB VIII⁴ einen Anspruch auf Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu erhalten hat. Personen außerhalb der Altersgrenze des § 41 I 1 SGB VIII haben keinen dementsprechenden Anspruch.

Das *Jugendschutzrecht* regelt, dass es Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gem. § 4 III JuSchG⁵ verboten ist, sich in einem Nachtclub aufzuhalten. Dieses Verbot fällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres weg. Ein Gewerbetreibender macht sich gem. § 27 II Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 28 I Nr. 5 JuSchG strafbar, wenn er einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vorsätzlich gestattet, sich entgegen § 4 III JuSchG in einem Nachtclub aufzuhalten, und er dabei wenigstens leichtfertig die junge Person in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

Für das *Verfassungsrecht* ist Art. 38 II GG⁶ zu nennen, wonach aktiv wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat (1. Halbsatz) und passiv wahlberechtigt, wer volljährig ist (2. Halbsatz; die Volljährigkeit fällt mit Vollendung des

³ Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 28 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist.

⁴ Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.

⁵ Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist.

⁶ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

18. Lebensjahres zusammen, vgl. § 15 I Nr. 2 BWahlG⁷); im Umkehrschluss sind also Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht wahlberechtigt.

Eine Sonderbehandlung wurde auch schon im Wege der *höchstrichterlichen Rechtsfortbildung* kreiert: Das BVerfG hat aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG das Recht des Minderjährigen auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit gefolgert.⁸

Zusammenfassend lassen sich folgende Erscheinungsformen und Merkmale der Sonderbehandlung beschreiben: *Erstens* ist die Regelungstechnik durch das Setzen starrer Altersgrenzen (z. B §§ 104 Nr. 1 BGB) teilweise in Kombination mit normativen Tatbestandsmerkmalen (z. B. Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 JGG) gekennzeichnet. Häufig werden die durch die Altersgrenzen entstehenden Zeitspannen mit bestimmten personenbezogenen Rechtsbegriffen belegt (z. B. Kind gem. § 19 StGB oder Jugendlicher gem. § 1 II JGG). *Zweitens* kann Sonderbehandlung sein, dass ein speziell auf junge Menschen zugeschnittener Tatbestand (z. B. § 4 III JuSchG) oder eine speziell für junge Menschen zugeschnittene Rechtsfolge (z. B. §§ 5 I, 9 ff. JGG) oder beides zusammen (z. B. Art. 38 II GG oder § 41 I 1 SGB VIII) vorgesehen ist. Sonderbehandlung kann auch sein, dass ein allgemeiner Tatbestand (z. B. Ergänzung des Straftatbestandes durch die Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 JGG) oder eine allgemeine Rechtsfolge (z. B. durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) durch jugendspezifische Merkmale ergänzt wird. *Drittens* kann die Sonderbehandlung in einer Rechtsgewährung (z. B. Gewährung besonderen Rechtsgüterschutzes durch § 27 II Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 28 I Nr. 5 JuSchG) oder einer Rechtsverwehrung (z. B. Art. 38 II GG) bestehen. Denkbar ist auch eine Sonderbehandlung, die sowohl Rechtsgewährung als auch Rechtsverwehrung beinhaltet (z. B. die beschränkte Geschäftsfähigkeit gem. § 106 BGB). *Viertens* gibt es regelmäßig in den Regelungsbereichen nicht nur eine Sonderbehandlung von jungen Menschen gegenüber älteren Menschen. Es werden junge Menschen auch untereinander unterschiedlich behandelt (z. B. die unterschiedliche Behandlung von minderjährigen Geschäftsunfähigen und minderjährigen beschränkt Geschäftsfähigen gem. §§ 104 ff. BGB). *Fünftens*, es finden sich Sonderbehandlungen im einfachen und im höherrangigen Recht sowie, *sechstens*, im Zivil-, Straf- und Öffentlichen Recht.

⁷ Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist.

⁸ BVerfGE 72, 155 (170 ff., 173).